

## Zu 1.

## Änderungsentwurf

/

## derzeitige Regelung

§ 4 Hauptausschuss	§ 4 Hauptausschuss
<p>(4) Weiterhin werden dem Hauptausschuss folgende Entscheidungen übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 2 000 EURO Jahresbetrag,</li> <li>- der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer Vertragslaufzeit von 2 Jahren <b>soweit diese nicht dem Bürgermeister übertragen sind,</b></li> <li>- der Abschluss von Pachtverträgen zum Zwecke landwirtschaftlicher Nutzung,</li> <li>- die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen von 100 EURO bis höchstens 1 000 EURO.</li> </ul>	<p>(4) Weiterhin werden dem Hauptausschuss folgende Entscheidungen übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 2 000 EURO Jahresbetrag,</li> <li>- der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer Vertragslaufzeit von 2 Jahren,</li> <li>- der Abschluss von Pachtverträgen zum Zwecke landwirtschaftlicher Nutzung,</li> <li>- die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen von 100 EURO bis höchstens 1 000 EURO.</li> </ul>

**Erläuterung:**

siehe Erläuterung zu 3.

## Zu 2.

**§ 5 Ausschüsse**

(1) Auf der Grundlage des § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung	Änderung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	F-Planung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbau, Straßenangelegenheiten, Umwelt und Natur, Landschaftsschutz, Kleingartenanlagen Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	4 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner	5 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner

**Erläuterung:** Durch die Änderung kann Herr Christian Kliewe nunmehr als Gemeindevertreter Mitglied im Ausschuss bleiben.

### Zu 3.

§ 6 Bürgermeister	§ 6 Bürgermeister
<p>(3) Weiterhin werden dem Bürgermeister folgende Entscheidungen übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb der Wertgrenze von 2 000 EURO Jahresbetrag und der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Vertragslaufzeit von weniger als 2 Jahren <b>sowie Pachtverträge für Gärten und Kleinflächen, Garagenmietverträge;</b></li><li>2. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen. Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Finanzausschusses einholen;</li><li>3. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen unter 100 EURO.</li></ol>	<p>(3) Weiterhin werden dem Bürgermeister folgende Entscheidungen übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb der Wertgrenze von 2 000 EURO Jahresbetrag und der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Vertragslaufzeit von weniger als 2 Jahren;</li><li>2. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen. Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Finanzausschusses einholen;</li><li>3. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen unter 100 EURO.</li></ol>

#### Erläuterung:

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung von § 4 Hauptausschuss (zu 1.).

Bisher entscheidet der Hauptausschuss über Miet- und Pachtverträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren. Darunter fallen auch die unbefristeten Pachtverträge für Gärten, sonstige Kleinflächen und die Garagenmietverträge. Zur Neuvermietung/Verpachtung muss deshalb jeweils die Hauptausschussentscheidung herbeigeführt, und von den Interessenten abgewartet werden. Die Mieter/Pächter wechseln jedoch häufig. Den Gemeinden wird deshalb vorgeschlagen, im Rahmen einer Hauptsatzungsänderung, im Interesse der Miet- bzw. Pachtinteressenten und zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes eine Verfahrensvereinfachung vorzunehmen und die Entscheidungskompetenz dem Bürgermeister zu übertragen.

Die Angelegenheit ist für eine Übertragung auf den Bürgermeister geeignet, weil es sich i.d.R. um eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle von geringer wirtschaftlicher Bedeutung handelt, für die der Hauptausschuss bzw. die Gemeindevertretung auch Grundsätze für den Abschluss der Verträge festlegen könnte. Darüber hinaus hat der Bürgermeister aufgrund von § 6 Abs. 9 der Hauptsatzung die Gemeindevertretung über die Entscheidungen zu unterrichten, die er im Rahmen einer Kompetenzübertragung getroffen hat.

Drei amtsangehörige Gemeinden haben die entsprechende Hauptsatzungsänderung bereits vorgenommen.